Von: Th Budich
An: Carolin.Schilde@MLUL.Brandenburg.de; Dieter.Soike@dahme-spreewald.de; Irene.Kirchner@MLUL.Brandenburg.de; jagd-form1_budichorg; Joerg.Vogelsaenger@MLUL.Brandenburg.de; poststelle@MLUL.Brandenburg.de; poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de; w26@lfu.brandenburg.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Mo, 1. Apr 2019 12.36 Uhr
Betreff: POST.2 EIL-KLAGE 5L 83/19 5K 1944/18 illegaler-Gewässeraufstau oh.UVP Lübben-Koppainz

(vorab per E-Mail)

An: **Verwaltungsgericht**
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Str. 27
03050 Cottbus

von:
Thomas Budich
Lbn.
01.04.2019(a)

VG 5 L 83/19 Eilrechtschutz
zur 5 K 1944/18
*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-FP830-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***
http://budich.org/_sumpf-mafia/ inkl. 5k1944koppainz1.pdf
*** inkl. "Moorschutz"=Klimaschutz=LÜGE der Rot-Grünen-Lügner+Beklagten ***
http://budich.org/dossier1/moorirrs.shtml
gegen:
1.Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
2.Ministerium für Ländliche Entwicklung(MLUL)
3.Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald"(WBV)

aktueller Bezug: VGC 25.03.2019 mit Stellungnahme des MLUL vom 22.03.2019 und des WBV vom 15.03.2019

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Folgend als PDF-Anlage und mittels RPV-Post in Papier-Schriftform meine ausführliche Entgegnung.

E-Anlage:
s4_3719k.jpg s4_3794k.jpg s4_3871m.jpg s4_3882m.jpg s4_3887m.jpg s4_3875k.jpg

verwendete Anlagen- und Verweis Auszüge:
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3019m.jpg

Restschilfbewuchs: s4_3737, s4_3798, s4_3887 (liegt ihnen bereits vor) WBV-Arbeiten neu auch auf
http://budich.org/spreewald/ln201819.htm#s4_3887

Mulde als Überlauf:
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PK_O2_BIBER
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3728m.jpg und
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#s4_3794
(Bilder vom 18.11.+22.11.2018 liegen ihnen bereits vor)

Das Gefälle über dem verstopften Durchlass, also der

Aufstau an dortige Pos.PK_O2, war ca.50cm (11+12/2018, http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3734k.jpg). Dies verursachte eine Überflutung meiner und anderer Flur39-Wiesen um ca. 10..20 cm (Beweisfotos liegen ihnen vor)

WBV: Wasser via Polder Krimnitz und Düker (vermutlich diesen: http://budich.org/spreewald/s4_3761m.jpg)

Defektes+teilweise verstopftes PK_O3/D7-Wehr, bekanntgegebene Fotos wie http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PK_O3_D7 http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3333k.jpg (mehr gern auf Anfrage)

Der Spreepegel ist zudem illegal 20cm zu hoch, siehe http://budich.org/luebbens/5004836_lnstg1a_ilgenstein.jpg (ff.Erlensterben+btp36) http://budich.org/pressebu/p36spree.htm

Artikel MoorIrrsinn http://budich.org/dossier1/moorirrs.shtml

Papier welches das Moorprogramm FP830 https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.427130.de (intern moor427130.pdf)

Spuren der zerstörerischen Arbeit des beklagten WBV:
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3719k.jpg
Traktor+Tieflader des beklagten WBV:
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3794k.jpg
"Kettenbagger" des WBV-Subunternehmer:
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3871m.jpg
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3882m.jpg
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3887m.jpg
sonstiges fettes KFZ:
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3875k.jpg

relevante Pegel-Ganglinie des A15-A-Graben:
http://budich.org/_sumpf-mafia/koppainz_ganglinie_pk_ost2018.jpg

Meßstelle PKM1
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PKM1 (s4_3752m.jpg)
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#s4_3820 (mit s4_3819k.jpg und s4_3820k.jpg)

http://budich.org/_sumpf-mafia/lnsuedosm1.jpg (Gebietskarte mit Wasserströmung und Pegelmeßstellen)
Papier: http://budich.org/_pmabo/koppainz1.jpg (Flurkarte mit Angaben zur Zuwegung, betroffene Flurstücke und quasi-privat-Graben)
http://budich.org/_sumpf-mafia/koppainz_ganglinie_pk_ost2018.jpg

"frühre" Fotos liegen ihnen vor, in Kopie abgelegt auf:
http://budich.org/_sumpf-mafia/1944budich1.zip
http://budich.org/_sumpf-mafia/1944budich2.zip

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

An:
Verwaltungsgericht
5. Kammer
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Von, **Kläger und Antragsteller**:

Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben

Tel.0355-4991-6400 5k1944koppainz1.pdf Mo.**01.04.2019**(a)
per E-Mail & PapierPOST Tel.03546-8326

zur Klage VGC 5K 1944/18 vom 19.11.2018 und Eilrechtschutz **VG 5 L 83/19**
auf Unterlassung und Beseitigung der Überflutung/Vernässung im „Koppainz“
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm

gegen:

1. Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
2. Ministerium für Ländliche Entwicklung (MLUL)
3. Wasser- u.Bodenverband "Nördlicher Spreewald"(WBV)

aktueller Bezug: VGC 25.03.2019 mit Stellungnahme von
A) MLUL (Herr anonym-ohne-Vorname Kutschka) vom 22.03.2019
und B) des WBV (Jörg Wiesner) vom 15.03.2019

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Hier meine Entgegnung:

0)a) aktuelle Erwiederung WBV

Hinweis: Der WBV ist ein Gewässerunterhaltungsverband (GWUV) und personell mit der anderen Behörde/Beklagten verbunden, namentlich mit Petra Wiesner des LDS-“Umweltamt“ welches gleichzeitig UWB und UNB ist.

Erw.WBV.TB 1.)

Der WBV behauptet auf S.1/Abs.3 das aus seiner Unterhaltungs**Pflicht** (GWU) Dritte keine Rechtsansprüche hätten; das ist jedoch eine unbegründete Schutzbehauptung. Bereits aus dem bereits benannten Urteil des OLG Koblenz 1 U 1247/11 vom 28.06.2011 (Amtshaftungsanspruch, Schadensersatz nach BGB § 823 (1), in Brandenburg/Ostdeutschland kommt noch das StHG hinzu) haftet der beklagte WBV für die Folgen seines Tuns und (ungebührlichen) Unterlassens (was Rechtsansprüchen „Dritter“ folgt). Selbst wenn der WBV durch die Machenschaften des mitbeklagten MLUL (bspw. Geldentzug/Budgetkürzung, UVZV § 3) nicht anders handeln könnte so ist er als für das verpflichtete Land Brandenburg und den Verbands-Gesellschaftern im äußeren Rechtsverhältnis voll-haftender Erfüllungsgehilfe (Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung UVZV). Mithin kooperieren der WBV,

das LfU/MLUL und LDS-Behörden wohlwollend miteinander. Das ist jedenfalls Ergebnis meiner+unserer Beobachtungen. Zudem haften die Beklagten gemeinschaftlich, insbesondere da diese auch durch die Aufgabenteilung ein Planungs- und Handlungskonglomerat darstellen, s.a. GUVG. Der WBV kann sich bei Strafzahlungen oder sonstiger Inhaftungnahme ja beim MLUL, LfU, LDS oder seinen Gesellschaftern rückversichern oder Regress nehmen.

Das Wasserwirtschaftsamt ist das LfU (ehemals LUA Landesumweltamt) welches Teil der Beklagten MLUL ist (BbgWG § 124).

Ganz ohne Paragraphen stellt sich die Frage warum der WBV denn auch Privateigentum in Beanspruchung durch seine Tätigkeit und Unterlassung nimmt und vor Jahren von den ör+Privat-Landeigentümer Geld für seine Existenz und „Arbeit“ kassiert hat. Es hat auch etwas mit öffentlicher Daseinsvorsorge und „zum Wohl der Allgemeinheit“, ähnlich ör-Straßen, zu tun.
Der Staat, hier das Land Brandenburg, und öffentlich-rechtliche Körperschaften haften gegenüber „Dritten“ nicht nur gemäß BGB sondern auch gemäß Staatshaftungsgesetz.

Erw.WBV.TB 2.)

Die hohen und zu hohen Wasserstände auf meine Wiesengrundstücke Fl.39-FlStk.74(TB1) und Fl.41-FlStk.163(TB2) sind bereits mittels Fotos, und der Tatsache das die Beklagten den Wasserabfluss im A-Graben-Steinkirchen an der Stelle „PK_O2/Biber“ verbessert haben und den Pegelabfall bestätigt haben, bewiesen.
Damit ist auch erwiesen das die Gewässerunterhaltung dort bislang unzureichend war und bereits einfache Maßnahmen zu relevanten Entwässerungs-Erfolgen führten, und der WBV als GWUV seine Pflicht vernachlässigt hatte (denn er ist -anders als er später behauptet- erst nach meiner intensiven Intervention tätig geworden).
Nunmehr habe ich auch aus mehrmonatigen Messungen genaue Zahlenwerte der Pegel. So hat sich eine Wasserabsenkung von 15cm bis 36cm entwickelt -was leider noch ungenügend ist-. Details siehe folgend im Abschnitt `I) Sach-Zustand TB-I)-22) und TB-I)-23)`

Ebenso wurde bereits bewiesen das mein Grundeigentum durch die Beklagten und deren FP830-Maßnahmen sowie (vermutlich vorsätzlich) vernachlässige GWU im A-Graben beeinträchtigt und beschädigt wurde/ist, sowie die Nutzbarkeit bislang 100%ig-unmöglich ist. Ursächlich ist der erhöhte Wasserstand und die sogar oberirdische Vernässung (Überflutung) mit Folge Unbefahrbarkeit und Nichtbeweidungseignung.
Dies ist besonders relevant da durch die Beklagten planmäßig beabsichtigt ist diesen Wasserstand dort ganzjährig und dauerhaft zu halten (FP830 und sogenannter Moorschutz). Folge davon ist das Verfaulen -also absterben/vernichten- meiner WiesenGräser. Siehe dazu in der früheren Erwiederung unter `Erw.LDS.TB 13.)` (Bild s4_3955 verfaulende verschlammte Wiese, s4_4075 Wiesen-Schädigung durch Fäulnis mit Sumpfgasblasen) .

Dem LDS-Landwirtschaftsamt liegen weitere Anträge zur Vernässung gemäß FP830 vor, und ich bin wiederholt rechtswidrig nicht beteiligt worden. Die Beklagtengruppe ist also weder einsichtig noch bereit deren illegale Praxis (keine UVP, keine Betroffenenbeteiligung, keine Planfeststellung) aufzugeben. Deren bisherige Teilproblemlösung durch Verstopfungsbeseitigung (PK_O2 19.12.2018) erfolgte nur unter meinem Druck um mich und die Landbewohner ruhig zu stellen um dann mehr zu Vernässen und weiteres Privatland klimaschädlich und illegal der nahrungsproduzierenden Nutzung zu entziehen.

Erw.WBV.TB 3.)

Der WBV trägt auf S.1/Abs.6 unwahr vor. Südlich der „D6-Rettungspunkt"-Position, also ab ca. mein Grundstück Fl.39 FlStk.74, wurde der A-Graben zu DDR-Zeiten um 1977 im Rahmen der Melioration zu Gunsten der Landwirtschaft NEU-errichtet. Dabei führt dieser ca. 260 Meter über/in Budichs-Privatgrundstück Fl.39 FlSk.74; das Z-förmige Stück des A15-A-Graben ist quasi-mein-Privateigentum.
Weitere Details siehe TB-I)-21)
Der A15-Graben ist NICHT 1930 erbaut und NICHT-Teil des-Hochwasserschutz-Deiches!

zu S.2/Abs.8+9:
Im Jahr 2018 wurde im Gegensatz zur Behauptung des WBV nur eine Entkrautung beobachtet und nicht zwei. Fakt ist zudem das das Wasser nicht-ablief weil die monate-oder-gar-jahre alte Verstopfung des -nun leider illegal noch nicht wiederhergestellten-Durchlass-mit-Überfahrt an Pos. PK_O2 bestand.
Bei der Entkrautung und Deichschau hätte dieses dem WBV auffallen müssen, die Beklagten unternahmen aber Nichts dagegen. Deshalb gehe ich von vorsätzlicher Vernässung aus, denn die Beklagten hatten+haben ja auch das Vernässungs „Moorschutzprogramm" FP830 dort im Sommer2018 etabliert. Der WBV/Herr Wiesner (siehe auch seine Familie Petra W. in der „Naturschutzbehörde") lügt oder ist inkompetent. Die spätere Behauptung des WBV er hätte die Verstopfung im Dezember 2018 bemerkt ist unwahr weil ich das Problem erkannte und gemeldet habe und der WBV erst danach etwas „bemerkt" (eher nachgeprüft) hat.

Ein weiteres Indiz für die vorsätzliche Schadensverursachung durch Stauanhebung ist der Umstand das weite Teile des A-Graben an den Ufern frei (ohne Schilfbewuchs) waren, jedoch an der Problemstelle ein beidseitiger weit überstehender Schilfbestand den Zugang und die Sichtung des Gewässerzustandes vom Land her verhinderten (Vertuschung durch Beklagte).
Beweis: http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3019m.jpg

Die Reduzierung des Uferbewuchs gehört zu den Aufgaben und (sonst)üblichen Arbeiten des WBV (vorsätzliche oder grob fahrlässige Amtspflichtverletzung). So wird sogar von privaten Anreinern verlangt mindestens eine Seite eines Gewässers 5m-breit freizuhalten!

Im Spät-Herbst 2018 wurde dann durch v.g. Schilfbewuchs eine Schneise an der Überfahrt gebildet so daß man die Problematik erkennen konnte. Beweis siehe 18.11.2018 Bild s4_3728m.jpg http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PK_O2_BIBER Restschilfbewuchs: s4_3737, s4_3798, s4_3887 (liegt ihnen bereits vor) neu auch auf http://budich.org/spreewald/ln201819.htm#s4_3887

Erw.WBV.TB 4.)
zu S.2/Abs.10:
Die **Beklagte soll eidesstattlich beauskunften** welche „Stauwärter“ und „Gebietstechniker“ „Anfang Dezember“2018 den Rückstau im klagegemäßen Gebiet A-Graben um PK_O2-Überfahrt festgestellt haben.
Ebenso soll mittels Fotos und bemaßte Skizze erläutert werden wie die angeblich (und garantiert erlogene) „teilweise Rohrleitungs-Versetzung/Absenkung“ gewesen sein soll.

Zur Demontage der Grabendurchführung am 19.12.2018 durch das Privatunternehmen (Lowa-LDT) ist festzustellen das eben dieses durch die Baggerarbeit die unterirdische Rohrleitung zerstört hat und durch deren gewaltsame Arbeit auch die Betonteile und Rohre verschoben wurden. Von denen hat keiner die Absicht gehabt die Rohre durchlässig zu machen, denn dann hätten diese andere Technik als einen Bagger einsetzen müssen, bspw. eine Art seitlich eingeführter Spiral/Schnecken-Bohrer. Die vermeintliche Setzung war keine sondern ein LügenMärchen oder eine durch den Baggerarbeiter herbeigeführte kurzzeitige Verschiebung im Graben-Modder, also keine Ursache für den Aufstau sondern eine Folge der unsachgemäßen oder vom Beklagten beauftragten Baumaßnahme.

Die Wahrheit ist das es keine solche Absackung „zufällig an dieser Stelle“ gegeben hat und nicht geben konnte. Man hätte dann dort oberirdisch ebenso Absackungen erkennen können müssen, es gab aber keine Solchen.

Wahrscheinlich ist das das Unterführungs- und Durchlass-Rohr verstopft war, was sich ja auch als erwiesen herausgestellt hat. Beweise liegen Ihnen vor (Modder, Split und Schotter der nur künstlich in das Rohr gelangen konnte).
Es gab nur eine gleichmäßige Mulde als Überlauf: s4_3728m.jpg und http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#s4_3794 (Bilder vom 18.11.+22.11.2018 liegen ihnen bereits vor). Diese Mulde war-keine-Absackung.

Solche Mulden werden, bspw. Im GRPS GewässerRandstreifenProjektSpreewald, an künstlichen Staustufen angewandt um einen geordneten Notüberlauf zu haben. Genau um solche -dort illegale- Staumaßnahme wird es sich handeln. Die Beklagten haben im Rahmen deren „Moorschutzwahn“ und FP-830 Vernässungsmaßnahme den A15-Graben verstopft und angestaut um eben das Wasser im Gebiet zu halten um den hohen Grundwasserstand des FP830 sicherzustellen.

Noch heute propagiert die Beklagte MLUL das Wasser im Gelände gehalten werden „soll“, was jedoch dumm+fatal ist wenn es starke Niederschläge gibt weil dann kein Hochwasserschutz möglich ist.
Das Gefälle über dem verstopften Durchlass, also der Aufstau an dortige Pos.PK_O2, war ca.50cm (11+12/2018, http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3734k.jpg). Dies verursachte eine Überflutung meiner und anderer Flur39-Wiesen um ca. 10..20 cm (Beweisfotos liegen ihnen vor).

Die Verstopfung existierte bereits+lange vor dem 12.11.2018. Siehe auch Organisationsverschulden der Beklagtengemeinschaft.
Im übrigen war dort auch KEIN-Biber aktiv, das ist nur die „Höhere-Gewalt“-Schutzbehauptung (das Land Brandenburg/MLUL müßte dann dennoch aus dem BiberFond Schadensersatz leisten, denn die „Amtsgrünen“ haben den Biber -der hier nicht hergehört und auch nicht urheimisch ist!- hergeholt).

Erw.WBV.TB 5.)
zu S.2/Abs.11:
Der WBV stellt sich verlogen als der aktive-gute-Dienstleister dar, das ist er aber keinesfalls! Denn: Tatsache ist das Ich selbst am 09.08.2018 + 13.08.2018 einer Beeinflussung durch FP830+Co. widersprach, am 09.10.2018 gegen das illegale FP830 und Stauwasser Protest und Widerspruch beim MLUL eingelegt habe, selbiges am 17.10.2018 gegenüber der beklagten LK-Dahme-Spreewald tat, und am 12.11.2018 (also vor der f.d. 21.11. geplanten Deichschau) mit Betreff: lügende-Beamte-Moormafia (illegales Stauwasser, Spreewald Lübben-Koppainz) und Fotos den Überflutungssachverhalt an Antje.Reschke@MLUL.Brandenburg.de bdp@LfU.Brandenburg.de br-spreewald@lfu.brandenburg.de f.tugendheim@u-bb.de Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de Lukas.Landgraf@LfU.Brandenburg.de R.Blum@u-bb.de umweltamt@dahme-spreewald.de w26@lfu.brandenburg.de bekanntgab,
dann am 13.11.2018 eine Mahnung wegen illegale Wiesen-Flutung Koppainz an UWB-LDS richtete, und am 19.11.2018 meine Eil-Klage an das VG und in Kopie per E-Mail an die Beklagte richtete, sowie am 18.11. bis 20.11.2018 Beweisfotos und Pegelmeßstellen anfertigte.

Erst dann war am 21.11.2018 die Deichschau geplant.
Bestätigen kann ich zum Termin Do.22.11.2018 um die Mittagszeit das an der verstopften Überfahrt mit Durchlass (PK_O2, Fl.39 FlStk.92) ein WBV-Bauarbeiter (dicklicher Mann) mit ein Kleinbagger (sein Transportmittel-Traktor mit großen Tieflader stand auf dem SüdDeich) die Überlaufmulde (Gräbchen/Rinne) etwas verbreiterte und etwas vertiefte. Cirka 30 Minuten später trafen dort auch mit ein dickes-Gelände-KFZ 3 „Beamte“ ein, und zwar Fr.Mareike Block vom LDS-UWB, ein mir namentlich unbekannter Herr vom LfU und als Fahrer ein männlicher Leitungsmensch vom WBV.

Fotos liegen ihnen vor, in Kopie abgelegt auf:

http://budich.org/_sumpf-mafia/1944budich1.zip
http://budich.org/_sumpf-mafia/1944budich2.zip

noch zu beantworten ist: Wer hat die v.g. Überlauf-Mulde hergestellt? Und wann?

Der WBV schreibt also ziemlich wirr und einiges märchenhaft („Setzung“).

Die Ortssichtung und Zusammenkunft die der WBV für Anfang+Mitte Dezember(2018) aufführt werden dann nur die Nachkontrollen gewesen sein. Die „Feststellung“ des beklagten Beamtengremiums am 12.12.2018 das der Durchlass PK_O2 nicht fuktionsfähig war sagte (schrieb) ich denen schon vorher, auch die Deichschau war(vermutlich) früher.
Es war also nicht der WBV „der Retter+Melder in der Not“. Der sich im übrigen chaotisch selber als dumm darstellt, denn er war aufgrund meiner Reklamation nicht erst im Dezember sondern „bereits“ am Do.22.11.2018 mit Vergrößerung der Mulde dort aktiv (Beweisfotos liegen ihnen vor).

Im übrigen bat ich die Beklagten ausdrücklich um Terminabstimmung um bei weiteren Wasserbauarbeiten anwesend sein zu können. Probleme hätten bei anständiger Handlungsweise so vermieden werden können, leider wurde ich nicht geladen. Grund: Die Beklagten wollen in Ruhe schummeln/vertuschen.

Die Beklagte möge die Protokolle derer Maßnahmen und Zusammenkünfte, insbesondere der vom 12.12.2018, vorlegen.
Und die UWB-LDS soll ihre Anordnung „das Abflusshindernis zu beseitigen“ vorlegen.
Und das Wasserwirtschaftsamt (LfU/MLUL) soll den Auftrag zur „Beseitigung des Rohrdurchlass (einschließlich der Stirnwände)“ vorlegen.
Und der WBV soll seinen adäquaten Auftrag an das bauausführende Privatunternehmen (Lowa-LDT) vorlegen.

Erw.WBV.TB 6.)
zu S.2/Abs.12/unten:
Der WBV behauptet unwahr das die Überflutung und Vernässung meiner Wiesen nur kurzzeitig war und keine Schädigung verursacht habe. Das Gegenteil ist wahr. Hätte ich nicht energisch interveniert und Klage eingereicht so stünde das Wasser auch jetzt noch über den Wiesen und würde lt. FP830-Programm jahrelang bestehen und würde die Wiesen völlig unbrauchbar machen. Dazu trug ich bereits ausgiebig vor.
Auch ist nachgewiesen das schon Teilschädigungen aufgetreten sind. Siehe Erw.LDS.TB 13.) mit s4_3955 verfaulende EHS/Eisenocker-verschlammte Wiese und s4_4075 Wiesen-Schädigung durch Fäulnis mit Sumpfgasblasen (Methanemission durch Vernässung).
Zudem bei leichten Regen bis zu 1/3 der Wiesen erneut vernässt werden und das Wasser immer noch schlecht abläuft und auch noch zu dicht (zu hoch) an den

Graswurzeln steht. Es ist also mit weiteren „schleichenden“ Schädigungen der Grasnarbe zu rechnen.

Der WBV soll nachweisen wie, wann und durch Wem er festgestellt haben will das „kein Schaden entstanden“ sei.

Erw.WBV.TB 7.)

zu S.3/Abs.13/oben:
Der WBV trägt mit „es würde via Wudritzgraben kein Wasser zum Koppainz eingeleitet“ unwahr vor. Jeder kann vor Ort sehen das in den jeweiligen Gräben und der Wudritz(Ottergraben) Wasser aus dem SüdWesten nach NordOsten (nach Ribocka und in den Koppainz) fliesst.
Richtig ist seine Darlegung das Wasser via Polder Krimnitz und Düker (vermutlich diesen: http://budich.org/spreewald/s4_3761m.jpg) sowohl in den südöstlichen-Ragower„A-Graben“ und den südlichen-Quergräben (parallel zur Meßstelle PKM1, also zur den Flur39-Wiesen) fliesst. Auch dieses Wasser stellt bei gegebener mangelhafter Abflußmöglichkeit, nun ab Position PK_O3/D7 (siehe Ganglinien, neue Anl.), ein Vernässungsproblem dar.

zu S.3/2.Abs.=14.:
Es ist unerheblich ob v.g. Fliessrichtung zu DDR-Zeiten so festgelegt wurde, jetzt sind die Beklagten verantwortlich.
Im übrigen ist sehr zweifelhaft ob die Gewässer nach 3-Jahrzehnte der SPD-Grüne-Beklagten Mißwirtschaft durch Nicht-GWU noch so funktionieren (->Verschlammung, defekte Stau- und Entwässerungsanlagen).
Siehe bekanntgegebene Fotos wie http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PK_O3_D7
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3333k.jpg (mehr gern auf Anfrage)

Gleichwohl bestätigt der angeklagte WBV-Gewässerunterhaltungsverband das Wasser (aus Süden) via Graben A14 (nach Norden) zum Düker-Strandcafe (hier PK_O5 bezeichnet) fliesst. Dieser A14-Graben liegt in Flur 41 parallel zur Wudritz und direkt neben meine zweite Wiese (Fl.41 FlStk.163, siehe neue Anl./Karte). Beide Gewässer bilden dort zwischen meinen Meßpunkten PK_W3 und PK_W4/PK_W5 den beklagten FP830-Vermoorungsbereich und umschließen u.a. meine Wiese was dort zur illegalen Vernässung führt.

Falsch ist die Behauptung des WBV das das Wasser der A14+A15-Gräben „in freier Vorflut“ zum Düker/PK_O5, bzw. in die nachfolgende Spree, läuft. Tatsächlich wird der Abfluß auf der westlichen Seite durch teilverstopfte Durchörterungen und marode Wehre u.a. an den Stellen PK_W3 und PK_W5 behindert und im Gelände gehalten (Wiesenvernässung). Der Abfluß auf der östlichen Seite wird durch teilverstopfte Durchörterungen und marode Wehre u.a. an den Stellen PK_O3/D7 und PK_O5/Düker behindert und im Gelände gehalten (Wiesenvernässung).

Der Abfluß auf der östlichen klagegegenständlichen Koppainz-GeländeSeite wird tatsächlich durch folgende Bauwerke/Hindernisse geleitet: PK_O1/D6 oberhalb meiner Fl.39-Wiese, dann unterhalb meiner Wiese Wehr+Durchörterung PK_O3/D7, dann PK_O4/Ende-Spreestraße (Wehr+Durchörterung und Überfahrt), dann Überfahrt „Spreelagune“ der Stadtverwaltung mit Durchörterung und Rechen (welcher schnell verstopft, insbesondere am Wochenende) und dann PK_O5/Düker-Einlauf (verantwortlich Beklagte /WBV) welcher ebenfalls einen verschmutzungsempfindlichen vorgeschalteten (notwendigen)Rechen hat. Zudem bildet die, nach dem Düker befindliche, Klappe im Unterwasser des Wehres (am Strandcafe) einen gewissen Wasserabfluß dämpfenden Widerstand.

Das PK_O3 und PK_O4 einen zu großen Wasserwiderstand (Ablaufhinderniss) aufweisen erkennt man am beigelegten Ganglinien-Diagramm im Zeitraum 24.11.2018 bis 15.12.2018. Denn der Ablauf am Düker/PK_O5 (untere Linie) war hervorragend (Linienabfall) und dennoch blieben die Pegel O3+O4 (2.u.4. Linie von unten) hoch (kaum Abfall). Ursache ist der hohe Widerstand O3+O4 der das Wasser nicht schnell genug durchlässt. Das kann man auch sehr gut vor Ort an der Durchörterung PK_O3/D7 erkennen, einerseits steht das Wasser immer zu hoch (über den UW-Betonplatten/Stirnplatten statt mindestens 20..60cm drunter) und es gluckst weil nur ein schmaler Durchlass ist. Der Rest O3 ist ähnlich dem entfernten O2-Durchlass-verschlammt. Dies gab ich den Beklagten bekannt, welche jedoch kein Interesse an der Beseitigung des Übels bekundeten (Amtspflichtverletzung). Vermutlich müssen erst die dortigen Wiesenbesitzer klagen, ich werde diese mal ansprechen.

Das vom Beklagten benannte Hochwasser-Schöpfwerk wird hier als HW-PW-Koppainz mit meine Meßstelle „Pudelka“ genannt.
Die Schaltpegel dieses Pumpwerkes sind für den Notfall-natürliches-Hochwasser in Ordnung, jedoch für den gegenwärtigen Betrieb anstatt einer richtigen Grabenentschlammung (Versäumnis des WBV) inakzeptabel zu hoch.

Eine Entwässerung ist auch ohne das v.g. Schöpfwerk möglich, siehe dazu folgend im Anstrich `zu S.3/3.Abs.v.unten#17`

Erw.WBV.TB 8.)
zu S.3/Mitte Abs.15+16:
Der WBV behauptet das der Spreepegel ca. 50cm hoher als „Oberkante“-Koppainzgelände (was mindestens 20-30cm flächige Unebenheiten aufweist) liegt, er möge dieses beweisen.

Der Spreepegel ist zudem illegal 20cm zu hoch, siehe http://budich.org/luebbens/5004836_lnstg1a_ilgenstein.jpg (ff.Erlensterben+btp36).

Gemessen habe ich 48 bis 65 (Ø56,5)cm Differenz zum Wasserstand im A15-Graben. Das Gelände liegt grob geschätzt ca.10..30cm höher, daher ist die Differenz Spree zur OK-Koppainz/Ost geringer (ca. 26..47cm(Ø36,5), bei „D8“). Dies ist bei Berücksichtigung der v.g. Stg.1-20cm-Anhebung mit den vermutlich alten DDR-Werten der Beklagten identisch (56,5-20=36,5) und somit plausibel.

Der in Abs.16 vom WBV ablenkend ins Spiel gebrachte Störeffekt aus Durchsickerung trägt in der klagegemäßen Wiesenvernässung nichts bei, denn die Vernässung trat erst im Herbst 2018 auf, war erheblich, und ist nun teilweise abgebaut; währenddessen der Pegel der Spree -und somit der Sickereinfluß- seit Jahren nahezu konstant ist.

Die von ihm benannten Wassereinträge aus Durchsickerung sind jedenfalls in so fern unwesentlich weil diese vom A15-A-Graben, also unter Verantwortung der Beklagten, abgeleitet werden müssen. Erfolgt dies nicht hat die Beklagte ihre Pflicht -nun vorsätzlich- versagt.

Erw.WBV.TB 9.)
zu S.3/3.Abs.v.unten#17:
Die Entwässerung des Koppainz, also der WasserAblauf „Vorflut“ via A-Graben ist problemlos auch ohne Benutzung des HWPW-Schöpfwerk möglich! Dies sogar beim derzeit illegal zu hohen Staupegel OS-Stg.1/LN und US-Stg.I/Hartmannsdorf: Beweis: Der Pegel am HWPW-Pudelka war im Jahr 2018/2019: 48,07.. 48,257 mü.NHN, und die Meßwerte OS-LN-Stg.1-UW waren 2018: Pegel 47,60..47,85 müNHN und im Unterspreewald Stg.I=Hartmannsdorf OW Stand 2006 synchron 47,60..47,70 mNHN (lt. Staubeiratsprotokoll).
Der Pegel am Schöpfwerk ist somit noch mindestens 22..30 cm höher als der freie Abflusspegel (s. Anl. Ganglinie Ost2018). Dies genügt um „die Vorflut“ A15-Graben ohne Pumpwerk abzuleiten.

Nötig allein ist die Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Entschlammung und verstopfungsbeseitigung...) durch die Beklagten.

Wird der Abflusspegel (Stg.1-UW=Stg.I-OW) durch Absenkung um 20cm auf den gemäß NatSGSpreewV sachlich korrekten und rechtskonformen Wert gebracht so hat man sogar 42..50 cm Gefälle zur Verfügung was völlig ausreichend ist.

zur (angeblichen) Moordegradierung:
Siehe meine Erläuterung vom 12.02.2019 und: Eine „Moordegradierung“ ist nicht Gegenstand der Klage, jedoch weise ich daraufhin das die Ausführungen der Beklagten dazu falsch sind. Auf Basis örtlicher Kenntnis und meinen Fähigkeiten als Ingenieur habe ich wissenschaftliche Dokumente, welche die Beklagten beauftragt haben, recherchiert und studiert. Das Kurzergebnis widerspricht der gegnerischen Behauptung und ist in mein Artikel MoorIrrsinn http://budich.org/dossier1/moorirrs.shtml in Kürze dargelegt.

Erw.WBV.TB 10.)
zu S.3/Ende.Abs.#19:
Dort „schießt der WBV den Vogel ab“, denn mitnichten behindert eine Wasserstandsabsenkung die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Im Gegenteil ist es so das durch die bisherige und durch FP830/MoorStauhaltung ein hoher Wasserstand mit teilweise Überflutung existieren würde und daher die Flächen weder mit Rinder beweidet werden könnten noch mit Mähmaschinen das Gras gemäht werden könnte. Der Beklagte leugnet implizit die jahrzehntelange erfolgreiche DDR-Landwirtschaftspraxis und die Nachwende/derzeitige Mißwirtschaft der BRD-Brandenburg Behörden. Wird der Pegel wie sachlich und rechtlich notwendig noch etwas abgesenkt so haben die Graswurzeln Feuchtigkeit und die Oberschicht ist relativ trocken und elastisch-fest befahrbar und beweidbar. Auch nimmt der Boden durch Nutzung keinen Schaden, denn die hiesige Landwirtschaft arbeitet „extensiv“+der Begriff täuscht, extensiv bedeutet schonend+. So wird durch einen Traktor der Boden mit den Reifen temporär zwar etwas eingedrückt aber er dehnt sich danach wieder aus, und es wächst neues Gras was mit seiner Biomasse (die nicht sämtlich abgeerntet wird) die Wiesen quasi verstärkt. Das kennen Hausbesitzer die nicht wie wild Rasenkanten abstechen und nach Jahren feststellen “oh die Wegplatten sind zugewachsen“.
Die Schutzbehauptung des WBV ist auch daran erkennbar das im MLUL-Förderprogramm 830 ausdrücklich Prämien an den Landnutzer gezahlt werden weil er durch die **FP830**-hohe-Stauhaltung (Vernässung) **Ernte- und Verdienstausfall** hat.

0)b) aktuelle Erwiederung MLUL

Ist der MLUL-Briefverfasser der Claus Kutscka? (Schwerbehindertenbeauftragter?)
Entgegen der unbegründeten-anti-demokratischen Meinung des beklagten MLUL sind meine Klage+Anträge sehr wohl zulässig und begründet. Mit der Behauptung des MLUL meine Anträge wären unzulässig stellt sich die SPD-Links-Rote Truppe als Verfassungsfeind und Feind der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Das ist nicht neu, denn dortige Kader kenne ich anderweitig als kriminell und sich wörtlich „untertänige Untertanen“ wünschend.

Erw.MLUL.TB 1.)
Das das Vgericht dem MLUL die Schriftsätze und Anlagen nicht zugestellt haben soll kann ich nicht prüfen und halte ich auch als unwahrscheinlich.
Mithin sind meine Schriftsätze zusätzlich per E-Mail an alle Beklagten und dem VG zugesandt und auch auf meine Internetseite veröffentlicht (http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm). Mithin hat sich das MLUL beschwert das die Schriftgöße zu gering sei. Daraus folgt das es ideal ist denen auch die Entgegnungen als Textdatei (Mail, Web) zuzustellen, denn dann können diese die Schriftgröße im „Viewer“ erhöhen/anpassen.

Das das MLUL als Teil der SPD-“Digitalisierungs“-Regierung unwillig oder unfähig ist eine simple Internetadresse im „Browser“ -den die Beklagte auf jeden ihrer Computer installiert und für deren Intranet in Betrieb hat- einzugeben zeigt wie dubios diese ist. Vermutlich will die Beklagte jedoch nur abwimmeln und kennt meine Fotos und Schriften ganz genau (LOG-Files bestätigen das).
VwGO § 86 ist durch meine Einreichungen in PapierSchriftform erfüllt. Im übrigen ist die beklagte Regierung selber Schuld das deren „eGov“ „elektronisches Gerichts-Posfach“ Müll ist und vermutlich kaum genutzt wird. Denn die haben die funktionierende Vorgängerversion abgeschaltet und nun ein schrottiges-JAVA System in Betrieb was nicht-überall funktioniert und nur eines ist, eine Stasi-Spitzel-Wanze.
Zudem fehlt eine praktikable „Brauser“-Eingabemöglichkeit (http-Form). Vermutlich trifft dort Korruption und Unfähigkeit zusammen, eben „Rote-Digitalisierungsministerien“.
Nun zum Thema:

Erw.MLUL.TB 2.)

Wie+warum das MUL darauf kommt das ich auch Eigentum am Grundstück Gemarkung Lübben(ja logisch, wie mitgeteilt) Flur.42/FlStk.82 habe (S.6 zu 8.) kann ich nicht nachvollziehen, ich habe jedoch nur Fl39/FlStk.74+76+84 und Fl.41/FlStk.163 benannt.

Erw.MLUL.TB 3.)

Das MLUL soll nachweisen wie es zur „Erkenntnis das meine Grundstücke in eine Senke liegen“ gekommen ist. Tatsächlich ist die gesamte gegenständliche Region Koppainz -aus dem Niedersorbischen übersetzt=Mulde- eine Niederung, und zwar schon bevor die BRD unsere Heimat vernässt und beschädigt hat. Der Spreewald ist jedoch keine urtümliche Sumpflandschaft sondern eine Kulturlandschaft. Sämtliche Pegelstände sind unnatürlich und künstlich. Berlin war früher übrigens Moor, sollte man das „Renaturieren“?
Zum unqualifizierten Märchen des MLUL bzgl. „Wird auf natürlichen Weg entwässert“ verweise ich auf vorstehenden Punkt Erw.WBV.TB 7.) Erw.WBV.TB 8.) und Erw.WBV.TB 9.)
zu S.3 ab Mitte:
Auch die negative Beeinträchtigung meiner Wiesen durch die Beklagte -die mit dem MLUL als Kopf der Vernässungs+MoorMafia ist- ist nachgewiesen, siehe 12.02.2019 und Erw.WBV.TB 2.) und Erw.WBV.TB 6.)

Das MLUL hat, eben auch weil es kriminell weder Genehmigungsplanung noch SUP(strategische UVP), noch Umweltverträglichkeitsprüfung UVP durchgeführt hat, keine Kenntnis oder keinen Willen/keine Kompetenz um den wahren Zustand zu erfassen oder zuzugeben. Richtig ist das deren Gewässer meine Fl.41-163 Wiese umschließen, falsch ist jedoch das diese Nichts mit dem FP830-Aufstau zu tun haben. Falsch ist auch das v.g. Fläche durch das Grabensystem und HWPW-Koppainz entwässert wird.
Fotos (bereits eingereicht) und Pegeldaten beweisen weiterhin das Gegenteil. Das stinkende Stauwasser steht dort ca. 5-15 cm unter „OK“ wobei auch noch überflutete

Stellen (Pfützen) jetzt nach der teilweisen Stauabsenkung festzustellen sind. Zum Zeitraum der Klageeinreichung waren mindestens 50% der Wiesen überflutet und somit dem Verfaulungs-Tod geweiht.

Direkt westlich meiner Fl.41-163 Wiese befinden sich FP830-Vernässungsflächen (Sachstand Mitte 2018, LDS André Schenke), die aktuellen Daten zu weiteren Flächen und Antragstellern werden leider von der Beklagten des LDS (illegal ab 26.03.2019) geheimgehalten.

Zitat LDS Landwirtschaftsbehörde als ausführende des MLUL:

- *"Flurstücke unter Förderung Moorschonender Stauhaltung (FP830) in Nachbarschaft zum Flurstück 163 (Fl.41) teile ich Ihnen wie folgt mit: 93-99; 112/2; 111/2; 113; 116/2;**181-205**; 206; 211-223; 261; 367; 368"*
- *"Die MURI Mutterkuh GmbH (Jürgen Piesker) beantragte ...Aktenzeichen FP830-316-036/16, unter anderem für den westlich neben Ihrer Eigentumsfläche gelegenen Schlag (direkt am Graben!), die Förderung für die (sogeannte) moorschonende Stauhaltung (FP830)"*
- *Speziell sind die FP830-Nassflächen Flur 41 Flurstück 192..200 westl. V.TB2 als Nachbargrundstücke relevant. Dort werden künstlich Wiesen vernässt in dem bspw. der **Graben FlStk.195 geflutet/angestaut** wird.*

Die MLUL-Maßnahmen verstoßen auch gegen BbgNRG § 60 Veränderung des Grundwasserspiegels:
(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen auf dessen Untergrund mit physikalischen oder chemischen Mitteln nicht in einer Weise einwirken, daß der Grundwasserspiegel steigt oder sinkt und dadurch auf einem Nachbargrundstück erhebliche Beeinträchtigungenhervorgerufen werden.

Auch hält die LDS-Beklagte seit Monaten illegal+vorsätzlich das „Wasserbuch“ geheim.

Die Behauptungen des MLUL sind nicht nur unbewiesen sondern auch falsch.

Am Ende S.3 schreibt die Beklagte inrelevant und aus Unkenntnis und aus boshafter-Ablenkung die Lüge: „in der Vergangenheit wurden über Vernässung dem Boden Nährstoffe zugeführt“.
Erst die Rot-Grüne-Beklagten-Mafia hat den Spreewald (auch Müggelspree und Havelland (illegal) vernässt).
Die natürlich verursachten zeitweisen Überschwemmungen sind -anders als die künstliche (Dauer)Vernässung- nützlich weil diese fließendes frisches sauerstoffreiches Wasser mit Sedimente mitbringen. Die Vernässung durch die Beklagten hingegen erfolgt mit wenig Wasser welches sauerstoffarm ist und mit „Eisenocker“ aus Tagebaualtlasten angereichert ist.
Natürliches Hochwasser war gut, künstliche Vernässung verursacht giftige Fäulnis, Grasabsterben und klimaschädliche Methangas-Emissionen.

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

Entweder sind die Beklagten inkompetent oder im MoorWahn boshaft gegen uns naturkundliche und landwirtschaftlich gebildete Landbewohner.

zu MLUL-S.4:
zu „moorigen Untergrund“ siehe vorstehend Erw.WBV.TB 9.)

Die Beklagte gibt jedenfalls zu eine **VernässungsStrategie** namens „moorschonende Stauhaltung“ umzusetzen. Genau diesen Maßnahmen haftet die „heimlich“ / illegale Wasseraufstauung („hohe Wasserhaltung“) in der Region an. Die Folgen Vernässung und Überflutung sind bekannt und bewiesen, durch die Beklagte im Schriftsatz bestätigt.

zur **MLUL-LÜGE**: Moorschutz=Klimaschutz

Unter der Annahme das die Beklagten, insbesondere das MLUL mit seinem LfU (wo jeder mindestens 3500 EUR/Monat erhält), kompetent sein müßten habe ich festgestellt das diese illegal agieren und gemeinschaftlich Unwahrheiten verbreiten -was bei Pflichtkompetenz und offenkundig dann Lügen sind-, und koordiniert am FP830 und sonstige Vernässungs-“Moorschutzprogramme“ arbeiten. Dieses gemeinschaftliche Verhalten ist organisierte Kriminalität, also Mafia.
Sachverhalt:
Vernässung und „Moorschutz“ schützen das Klima-NICHT, die behauptete Bindung von CO2 (Kohlendioxyd, Kohlenstoffdioxyd) wird ebenso bei landwirtschaftliche Graslandnutzung gebunden; entscheident ist jedoch das bei landwirtschaftliche Nutzung KEIN-CH4 (Methan) aber bei Vernässung das „Klimagas“ **Methan**(CH4) und Lachgas (N2O) gebildet und in die Athmosphäre abgegeben werden.
ausführlich unter http://budich.org/dossier1/moorirrs.shtml Auszug vom Gutachten:
Methan (CH4) ist 21-fach klimaschädlicher als Kohlenstoffdioxyd (CO2), Lachgas (N2O) ist 310-fach klimaschädlicher als Kohlenstoffdioxyd.

```
CO2-Bilanz Vernässung:
+   170 CO2-kg/ha/a CO2-Assimilation (=Immission=Bindung)
-   310 CO2-kg/ha/a aus Lachgasemissionen iHv 1 kg/ha/a
-10.941 CO2-kg/ha/a aus Methanfreisetzungen <=521 kg/ha/a
 ergo:
-11.081 CO2-kg/ha/a Verschlechterung der Klimabilanz bei
          Vernässung mit Ausstoß von 11 t CO2-Äquivalent!
Aus den positiv erlogenen 170kg-Einsparung werden tatsächlich negative 11.081
kg-CO2-Äqu. Ausstoß pro ha(100*100=10.000 qm) und Jahr durch den sogenannten
"Moorschutz" und Vernässungen. Moorfutures=Betrug

CO2-Bilanz Trockenlegung ("Belüftung von Niedermoor"):
- 5.840 CO2-kg/ha/a Freisetzung (Brandenburg ehemaliges Intensivgrünland)
- 4.185 CO2-kg/ha/a aus Lachgasemission <<27 kg-N2O/ha/a
*1/2(korr.Extremwert)
+    32 CO2-kg/ha/a aus Methanbindung/Methanoxidation 1,5 kg CH4
ergo:
- 9.993 kg/ha/a CO2-Äquivalent Ausstoß
```

Bereits die Differenz von (-)1.088 kg/ha/a CO2-Äquivalent zeigt das eine Vernässung klimatisch schlechter abschneidet.

Weiterhin:

Zitat:
Die Moorsackung ist die erste und schnellste Veränderung nach einerGrundwasserabsenkung. Sie ist jedoch nicht oder nur teilweise durch Anhebung des Grundwasserstandes reversibel. ***Es ist daher unmöglich Moor** (mittels Vernässung) **zu „renaturieren“.***

Aussage:
Da die Prozesse des Torfschwundes und damit verbundene Freisetzung klimarelevanter Gase sehr schnell, insbesondere vielfach schneller als Akkumulationsprozesse (sogen. "Moorneubildung"), ablaufen und die Entwässerung durch Spreewald-Melioration bereits 1990 jahrzehntelang stattfand, ist nach weiteren 28 Jahren heutzutage KEINE weitere Torf-Moor-Zersetzung und damit KEINE weitere CO2-Freisetzung zu erwarten. Dies wird durch die Torfdicken, maximale Schrumpfungsraten und festgestellte Absackungen bestätigt.
Wenn der Tank leer ist kann nichts mehr rauskommen.

Die Beklagte und ihre Moormafia bauen das Klimaschädigungs-Schreckgespenst mit weiteren Lügen auf, bspw. der hier-nicht-erfolgten GrünlandDüngung mittels Stickstoff-Kunstdünger (N-Mineraldünger). Wir haben schonende Bewirtschaftung OHNE Düngung!

Daraus folgt, daß unsere -inkl. hier gegenständliche- extensiv(also schwach+ökologisch) genutzte, nicht gedüngte und nicht-vernässte SpreewaldWiesen keine Klimaschädigung verursachen können sondern es schonen. **Die Wahrheit ist das Moore und Sümpfe Klimakiller oder bestenfalls klimaneutral sind (ZALF Prof. Dr. Jürgen Augustin).**

Die Beklagte gibt auch zu das diese die gegenständliche und problematische hohe Wasserhaltung ganzjährig praktiziert.

Die Beklagte schreibt das es festmarkierte Stauhöhen gibt. Tatsächlich finden sich im Gelände keine solchen Markierungen, auch gibt es keine Projektierungspläne - jedenfalls illegal nicht öffentlich-, eben weil UVP ff. rechtswidrig nicht-durchgeführt werden.

zu MLUL-S.5:

Die strategische Umsetzung der Beklagten und deren Moor+Vernässungs-Strategie greift in meine Eigentumsrechte ein.

Die Beklagte gibt zu das ihre hohe Wasserhaltung Nutzungsbeschränkungen verursacht und zahlt den kooperativen Landnutzern (Filz/Klüngel, Unwissende, jedenfalls Heimatverräter und mit den Beklagten Klimaschädlinge) als Ausgleich knapp 400,-EUR/Jahr.

Erw.MLUL.TB 4.)
Die Wiederherstellung der Überfahrt/Zuwegung über den A-Graben ist sachlich und rechtlich erforderlich, siehe bisherige Begründung und Erw.LDS.TB 5.) Erw.LDS.TB 6.) und Erw.LDS.TB 8.)

Erw.MLUL.TB 5.)
Zur gesamtschuldnerischen Schadensersatzpflicht der Beklagten siehe meine Ausführung vom 19.02.2019 unter III) und dem Urteil des OLG Koblenz 1 U 1247/11. Schadensersatz verlangte ich nicht mit der Klage sondern kündigte solches als bedingte „Nebenforderung“ vom 08.12.2018 an: "*Wird 2. nicht in diesem Dezember erledigt verlange ich zusätzliche 400,-Euro Schadensersatz.*"
Den von der Beklagten aufgeführten „Satz 12“ der VwGO § 40 (2) gibt es nicht. Jedoch weist v.g. Paragraph mit "*dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes*" der auch hier prinzipiell gegenständlichen Entschädigung bei Enteignung hin. Denn die willkürliche Vernässung durch den beklagten Teil des Staates „Land Brandenburg“ und somit Beschädigung und Nichtnutzbarmachung meiner Wiesen stellt eine (willkürliche nichtformgerechte) Enteignung dar.
Wenn der Staat dem Eigentümer seinen Besitz, also auch/bspw. die Nutzung (Besitzausübung), praktisch verwehrt oder den Besitz untergehen lässt (Verfaulende Wiese, auch Straftat Sachbeschädigung) hat man es faktisch mit einem Eigentumsuntergang und einer (rechtswidrigen) Enteignung zu tun. Zahlt die Beklagte nicht freiwillig, schließlich verpulvert diese auf Basis von Lügen, indirekte Korruption und direkten Betrug Millionen Euro, werde ich in ein anderes Verfahren auf Basis BGB und StHG vorbehalten/anstrengen.

Erw.MLUL.TB 6.)
Sehr wohl waren, und sind noch teilweise/gelegentlich, meine Flächen überflutet bzw. Ähnlich schädlich beeinträchtigt. Wenn die Beklagte MLUL davon keine Kenntnis hat, was auch eine verlogene Schutzbehauptung sein kann, gibt es zwei Gründe dafür: das MLUL ist inkompetent oder es ist arrogant-ignorant. Denn die Überflutung ist bereits nachgewiesen worden.

Das MLUL belügt sich selbst mit „*hat das Land Brandenburg auch weiterhin keine Veranlassung (diese) Flächen überfluten zu lassen*“ denn in Vorjahren galt die

Vernässung+Überflutung als das „non-plus-ultra“ der Rot-Grünen „Moorschutz“ und „Renaturierungs“-Politik.

Jedenfalls hat das MLUL selbst zugegeben in der Region einen hohen Wasserstand (10cm unter OK) zu schaffen. Und aufgrund der Geländeunebenheiten gab+gibt es deshalb (bis zu ca.20cm hoch) überflutete Bereiche, woraus die Beklagte -nun aus wissentlicher vorsätzlicher Handlung- die Konsequenzen zu ziehen hat. Hier klagegemäß u.a. den Pegel abzusenken.

Erw.MLUL.TB 7.)
Die Beklagte wiederholt sich unqualifiziert zur Nichtwiederherstellungsabsicht der Überfahrt/Zuwegung über den A-Graben(A15), siehe bisherige Begründung und Erw.LDS.TB 5.) Erw.LDS.TB 6.) und Erw.LDS.TB 8.)

Es ist nicht zumutbar , schon gar nicht entschädigungslos, auf Grund der kriminellen Aktivität der Beklagten und deren Schikanen einen Umweg von ca. 20-30km mit den Landmaschinen oder einer Rinderherde (via Landstraße zwischen Lübben und Lübbenau -das wird „lustig“-) zu nehmen. Landleute haben entgegen den BeklagtenBeamten keine Langeweile sondern müssen lange+schwer arbeiten. Die Beklagte will ja auch Essen, gut die kaufen dann „öko“ Nahrung aus Spanien und Marokko welche auf Basis von Ausbeutung und Naturzerstörung produziert werden -soweit rot-grün-. Siehe Erw.LDS.TB 8.) und Erw.LDS.TB 9.) (19.02.2019) Zudem die in den v.g. Punkten verlangten Auskünfte durch die Beklagten noch zu erteilen sind.

Die Forderung nach Zuwegung begründete ich bereits und sie ergibt sich aus dem Recht und Pflicht Eigentum zu nutzen (GG14). Die Beklagten können gerne ihre neuwertigen (Luxus?)-KFZ in einer unzugänglichen polnischen Verwerterwerkstatt unterstellen lassen, denn die Beklagten haben nach derer „Logik“ ja kein Recht ihren Besitz nutzen zu können. Oder deren Wohnung von Flüchtlingen unter Ausschluß der Beklagten nutzen zu lassen.

Sehr wohl habe ich als Landeigentümer eigene Rechte daran mein landwirtschaftliches Eigentum -was meine Vorfahren müßsam urbar gemacht haben- zu nutzen und somit notwendiger Weise zu erreichen und befahren. Aus dem MLUL spricht die stalinistisch-kommunistische SPD-Linkspartei, deren Kader wollen zwar selbst materiellen Wohlstand aber dem gewöhnlichen Menschen gestatten diese es nicht. Die Beklagte denkt und handelt offenkundig verfassungsfeindlich und grundgesetzwidrig.

MLUL S.6:
Nutzung von „Hochwasserschutzanlagen“: Die Beklagte will sich aus der Verantwortung ziehen und mich/uns Landeigentümer sabotieren+diskriminieren und ist daber nicht besonders intelligent, jedenfalls meint diese vermutlich den SüdDeich zwischen (Neue/Haupt)Spree und steinkirchener A-Graben.

Dieser Deich ist mit Asphalt versehen und offiziell der „Gurkenradweg“, und von vielen „öffentlich-rechtlichen“ und privilegierten Privatleuten auch legal+geduldet mittels fette KFZ/PKW und landwirtschaftliche sowie wasserbauliche Fahrzeuge und Maschinen in Nutzung. Lt. Grundgesetz Artikel 3 sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, offenkundig nicht bei der rot-grünen Spreewald-Vernichter Apparatur MLUL.
Zu den v.g. Nutzern gehören: Beamte des sogenannten Biosphärenreservat (Teil vom MLUL-LfU), Jäger, LMBV-Labordienstleister, Klüngel-Landwirte aus dem Bereich Göritz, Vetschau, Radensdorf und Lübbenau, auch eine Polizeistreife rast oft dort entlang, und nicht zuletzt die (dicken+dünnen) Beamten/Angestellten der Beklagten. Diese reisen ganz „ökologisch“ mit fetten Verbrennungsmotor- Gelände-KFZ -Spaß muß sein!-. Bei Deichschauen hat man dann auf den „verbotenen“ Deichen und Nebenwegen dann locker Karawanen mit 8 KFZ -komplett ökologisch und sehr „schonend“-. Ebenso hat die Beklagte zur illegalen Zerstörung der Überfahrt das Unternehmen LDT-Lowa mit schweren+breiten Stahl-Ketten-bereiften Bagger zugelassen und der WBV selbst karrt seine Technik mittels Traktor/Zugmaschine und lang+schweren Tieflader für seine Bagger/Arbeitsgeräte, heran. Das sogenannte „UNESCO Biosphärenreservat Spreewald“ was eigentlich der Spreewald- und ErlenKiller ist, stellt „nach Nase“ Sondergenehmigungen zur Befahrung der Deichanlagen aus (oder verweigert diese). Noch Fragen zur Willkür und Nichtbefahrbarkeit? Manche sind eben gleicher als gleich.

Beweis-Fotos:
Spuren der zerstörerischen Arbeit des beklagten WBV: http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3719k.jpg
Traktor+Tieflader des beklagten WBV: http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3794k.jpg
"Kettenbagger" des WBV-Subunternehmer:
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3871m.jpg http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3882m.jpg http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3887m.jpg
sonstiges fettes KFZ: http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3875k.jpg
(und als E-Anlage vorab)

Im übrigen ist so mache Wegestrecke neben dem Deich PrivatEigentum, bspw. der Streifen neben mein Grundstück in Fl.39.
Die Beklagte soll doch erstmal ihr Nutzungsrecht mittels Eigentumsnachweis und öffentlich-rechtlicher Widmung des Süddeiches zwischen Lübben/Steinkirchen und südlich zur Flur 39 nachweisen.

Erw.MLUL.TB 8.)
zu S.6:
Weil die roten Potsdamer Ministerial-Baroninnen ängstlich und verfassungsfeindlich sind weisen die mal so eben meine Grund- und Menschenrechte [EMRK Art.6, GG Art.1 (Würde des Menschen), Art.2(1)Sa.1, Art.3(3)Wortgruppe5, Art.12+14, und **Art.19(4)**] durch PKH-Verweigerungsforderung ab. Diese Bonzen schleppen jeden Monat mindestens 2400,-Euro-netto nach Hause und gönnen geldeinkommenslosen

Menschen wie mir nicht „das letzte Hemd“; eben asozialSPD+Linke=Stalinismus. Deshalb verliert diese Truppe die kommenden Landtagswahlen.
Es ist mir nicht zuzumuten meine Wiesen zu verhökern, schon gar nicht an die Landes-Moormafia oder deren Banditen des NABU oder SED-Nachfolge Großlandwirte und Kumpels des Jörg Vogelsänger(MLUL).

Wie+warum das MUL darauf kommt das ich Eigentum am Grundstück Gemarkung Lübben(ja logisch) Flur.42/FlStk.82 habe kann ich nicht nachvollziehen, es ist nicht meins und ich habe solches nicht behauptet. MLUL-Beamter müßte man sein, unfähig und fett Geld abzocken ;-)
Dieses Land was meine Vorfahren mühsam urbar gemacht haben und nun von der rot-grünen MoorMafia (Beklagte) vernichtet wird dient als minimalste Grundversorgung. Der asoziale Kutschka soll erst mal so arbeiten wie ich/wir echte Spreewälder und sich dann von Typen wie er und die Regierungs-Finanzamt+SED-Justiz Mafia sind berauben und beleidigen lassen.

Zu S.7:
Wie kommt der MLUL-Kutschka auf die Idee das man als Freier-Journalist durch bloße Tätigkeit, bspw. durch seine Mafia illegal behinderte Recherchen und Berichte über die brandenburger Staatsmafia btp36 http://budich.org/pressebu/p36spree.htm und Erlensterben durch UNESCO+Beamten“hand“ erhebliche finanzielle Einnahmen, die dann auch noch die Kosten überschreiten sollten, haben kann? So „denken“ nur weltfremde überverzorgte Beamte/TvÖD-Angestellte.
Vom Betreiben einer Internetdomain hat man Kosten und kein Einkommen. Mein Unternehmen wurde im übrigen durch kriminelle Beamte des LinksSPD-Apparates unter Beteiligung einer DDR-SED-“Richterin“(der Stasi-Familie Griehl) und Wessi-“Finanzbeamtin“ zu BRD-Zeiten mittels Lügen und Rechtsbrechungen zerstört. Dabei hat mich der Abschaum des Brandenburg-Staates um mindestens 30.000,-Euro meines letzten versteuerten Bargeldes (Rentenrücklage) beraubt. Rot-grün perverses beamtisches Diebesgesindel!

Was meint der Bandit Kutschka mit „entsprechend geht der Kläger keiner Land- und oder forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach“?

Und warum sollte ich das müssen? Zudem die beklagte Staatsmafia mittels Vernässung und Zufahrtsverhinderung gerade verhindert das ich mein Land nutzen kann. Auch ein Pächter hat das Problem der extrem langen/unwirtschaftlichen Anfahrt. Und vernässte Wiesen kann man auch nicht nutzen. Nein ich habe keinen Hubschrauber mit Mähwerk geschenkt bekommen.

Der Kutschka des Abschaum-MLUL beweist seine beleidigende Asozialität und Obrigkeitsarroganz auch durch seine falsche Darstellung zu Schonvermögen. Denn das basiert nicht (ausschließlich) auf die Art der LandNutzung. Er zeigt das Er und seine

Banditen mich schädigen und bestehlen wollen. Verlogene Rotgardisten mit Grünem Anstrich die zudem das Klima schädigen.

Er führt sein kriminelles Verhalten weiter mit der Lüge das meine Anträge mutwillig seien. Irgend ein allgemeines Schreiben der Mit-Kriminellen Firma UBB ist völlig inrelevant. Im übrigen wurde ich „aufgeklärt“, nämlich durch das verlogene SPD-Regierungs-Beklagten Papier welches das Moormafiaprogramm FP830 beschreibt:
https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.427130.de (moor427130.pdf)
Dort wurde nämlich zugesagt das Bürger und Betroffene am Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Freilich hat die Obrigkeit das nur zum Schein reingeschrieben oder sie meinte mit Beteiligung das man unser Land zerstört oder wegnimmt oder faulendes Wasser auf die Wiesen kippt. So kann man „Demokratie“ natürlich auch sehen. Die Regierungs-SPD, welche ja für all dies Unrecht und asoziale Verhalten ihrer Beamten verantwortlich ist, ist bewiesenermaßen kriminell+asozial (s.a. Hartz4+VW) aber niemals demokratisch.

Im v.g. Regierungsdokument steht neben der KlimaschutzLÜGE auch:
Die Stauhöhe ist von der zuständigen Wasserbehörde (LDS) **durch eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis festzulegen.** Siehe Wasserbuch. **Weiterhin ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt** (LfU, W26) **erforderlich.**
Diese Auskünfte/Dokumente werden mir durch die Beklagten und auch durch das „Landesamt für Umwelt“ illegal seit Monaten versagt. Rechtstaat [GG Art.20(3)]?
Ich erwarte umgehend die v.g. Behördenvorgänge und durch Fa.UBB zugearbeitete Unterlagen bzgl. des Klagegegenstandes und der Region Lübben-Süd/Koppainz im Rahmen einer Akteneinsicht in Lübben oder als Schriftsatz in diesem Gerichtsverfahren zur Kenntnis nehmbar.

Auch nur Formhalber im Regierungstext:
„*Außerdem müssen Betroffenheiten Dritter geprüft und ggf. Abstimmungen mit Dritten durchgeführt werden.*“

(V.g. verweigert die Beklagte und der unseriöse mitkriminelle Fabian Tugendheim f.tugendheim@u-bb.de
„*Flächeneigentümer werden in diesen Prozess nicht einbezogen, weil...*“ am 24.07.2018 ->Vorsatz f.kriminelles Verhalten)

Damit ist wiedereinmal die Unseriösität, Verlogenheit und Rechtswidrigkeit der Beklagten und deren Handelns bewiesen.

Was das beklagte MLUL mit „*Weiterhin werden natürlich bedeutende Abflusswege, etwa Haupt-Vorfluter wie der Nord-Umfluter oder Flüsse wie die Spree nicht zu diesem Zweck eingestaut*“

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

aussagen/bewirken will -außer Ablenkungsnebelkerze- ist unklar. Denn um diese Gewässer gehts hierbei nicht, sondern um ein Gebiet westlich davon. Hat das „Ministerium“ evtl. keine Landkarten oder sind die verzweifelt weil deren Unrecht bloßgestellt ist?

Erw.MLUL.TB 9.)

Der Erfüllungsgehilfe Fabian Tugendheim@u-bb.de der Beklagten schreibt zudem am 24.07.2018 in der E-Mail Blödsinn und Lügen:

- Lüge: *Das Eigentum der Flächeneigner wird also nicht verändert (im Gegenteil: die Fruchtbarkeit als Grundlage für die Verpachtung als Landwirtschaftliche Nutzfläche wird erhalten).* -Falsch-die lassen meine Wiesen verfaulen(Beweis vorstehend)
- Lüge: *Die Stauhöhe wird an dem betreffenden Staubauwerk kontrolliert; dieses wird von uns vorab eingemessen und schriftlich fixiert.* Beweise fehlen entsprechend
- Blödsinn: *Lage ihrer Flurstücke...Lübben Flur 42 FlStk. 82* (ist nicht meins)

Der Typ ist ein hierzu unfähiger Theoretiker der die realen Gegebenheiten ignoriert.

I) Sach-Zustand: Entwässerung/WasserAblauf & Pegel-Entwicklung im klagebetreffenden Gebiet und Zeitraum2018

TB-I)-21)

informatorisch: Das ca. 260 Meter lange **Z-förmige Stück des A15-A-Graben** ist quasi-mein-Privateigentum da der Graben zu DDR-Zeiten (um 1977) im Rahmen der Melioration auf Budichs-Privatgrundstück Fl.39 FlStk.74 NEU-errichtet-wurde. [budberg3.zip] Die Arbeiten wurden damals durch das Veto meiner Eltern unterbrochen und es fanden dort im Jahr 1977 Siedlungs- und Erdgeschichtliche Grabungen durch potsdamer Wissenschaftler statt. S.a. "Die Billendorfer Gruppe". Danach wurde der ursprüngliche geradlinig geplante GrabenVerlauf mittels den jetzigen Z-Bögen um "Budichsberg" (inkl. Grabungsstelle) weitergeführt (s.Anl.). Der WBV trägt also auf S.1/Abs.6 unwahr vor.

Die Überfahrt mit Durchlass (PK_O2, Fl.39 FlStk.92) war im übrigen vor der Vernichtung durch den WBV+LDT bis 10,8m breit und landwirtschaftlich genutzt.

TB-I)-22)

Vorab eine Vorschau auf eine relevante Pegel-Ganglinie des A15-A-Graben:
Anlage: http://budich.org/_sumpf-mafia/koppainz_ganglinie_pk_ost2018.jpg

TB-I)-23)
u.a. zu Erw.WBV.TB 2.)
a) Pegel-Absenkung "Ablauf-Ostseite":
-durch die Entfernung der Verstopfung inkl. Überfahrt an Pos.PK_O2 konnte dort d.Staupegel am 19.12.2018 um 15,6cm abgesenkt werden.

-durch den Abflusswiderstand im Wehr PK_O3/D7 und am HW-PW-Koppainz

sind noch folgende vermeidbare und einfach abbaubare VernässungsStaue registriert worden:
15.12.2018 11,5 cm
22.-27.12.2018 17,5 cm
31.12.2018 11,5 cm (eingestellter "statischer" Zustand)

!! Meßstelle PKM1 (östliche SüdSeite u.noch Einströmgewässer Problemgebiet Flur 39):
Stand 06.03.2019: max.Absenkung um **36 cm** eingestellt
alt http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PKM1 (s4_3752m.jpg)
neu http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#s4_3820
(s4_3819k.jpg und s4_3820k.jpg)

-am für meine Flur 39 Wiese repräsentativsten Meßpunkt PK_O1/D6 (oberhalb des Grundstücks):
wurde folgende Absenkung zum Pegel am 18.11.2018 gemessen:
24.11.2018 16,5 cm (na.PK_O2 provisorische Abflussverbesserung)
19.12.2018 **30,0 cm** (na.PK_O2 Verstopf.entf.:48,295-48,595 müNHN)
31.12.2018 23,5 cm (eingestellter "statischer" Zustand, s.a. PK_O3/D7)
06.03.2019 Stand 48,267 mü.NHN (relatives Minimum,
und max. Absenkung um **32,8 cm** eingestellt)

-PK_O3/D7 (Oberwasser), unter meine Fl.39 Wiese(->Rückstau):
15.09.2018 48,121 müNHN (niedrigster Pegel)
20.12.2018 48,357 -"- Maximalpegel
06.03.2019 48,234 -"-
Stand 06.03.2019: max.Absenkung um 23,5 cm eingestellt
(hier verliert sich der geringere Wasserstand des v.g. oberen Pegel)
(Ursache: Abflusswiderstand im Wehr PK_O3/D7 u.nach HW-PW-Koppainz)

Dies zeigt das im Osten des Koppainz-Grünlandes der Abfluß noch unzureichend ist (A15=A-Graben), aber unkompliziert erhöht werden kann, und somit der illegale VernässungsStau verringert werden kann.

Schlußwort:

Die Beklagten WBV und LDS-UWB haben einige ihrer Aktivitäten und Versäumnisse in der gegenständlichen Region selbst dargelegt bzw. bestätigt (Verstopfung) und es ist offenbart das Vernässung auch durch vernachlässige Gewässerunterhaltung und der MLUL-LDS-Maßnahme FP830 entstanden ist.

Ebenso ist erwiesen das eine Grabenüberfahrt die von der Landwirtschaft genutzt wurde, und wieder benutzt werden wird/soll, existierte und im Rahmen (unqualifizierter/provisorischer) Gewässerunterhaltung entfernt wurde. Weiterhin ist dargelegt das für solche Wasserbauwerksentfernungen, wenn diese dauerhaft sein „sollen“, Genehmigungsverfahren nötig sind aber nicht durchgeführt wurden. Und es ist dargelegt das die Landwirte der Region inkl. dem Kläger und seine Pächter diese

Überfahrt benötigen und ein Anrecht auf Wiederherstellung der Überfahrt haben. Dies gebietet sich auch aus der Ökologie und Ökonomie denn kurze Wege sind wichtig.

Der Wasserstand in der Region ist cirka 50..70 cm über dem zulässigen Normalpegel (=1990er-NatSGSpreewV-Wert), da nun ca.20-30 cm abgesenkt sind, sind noch weitere 20/30..40/50 cm Stauabsenkung in Koppainz_Ost notwendig.

Die Beklagten haben mich gedemütigt und beleidigt, sowie Märchen erzählt aber Nichts-Substanzielles gegen meine Klage vorgetragen. Deren Schutzbehauptungen und Nebelkerzenpolemik ist nicht-geeignet meine Klage und weiteres Vorbringen zu erschüttern.
Meine Klage ist zulässig und begründet, die Beklagten sind zu verurteilen.

Der Beklagten habe ich am 06.11.2018 verboten mein Land zu betreten, zu benutzen oder zu beeinträchtigen.

Wenn es das Gericht als erforderlich hält meine weiteren Fotos, welche wie üblich digital angefertigt wurden, für die beklagte „Digital-Behörde“ MLUL oder dem Gericht auszudrucken (bzw. Auf Fotopapier auszubelichten), so bitte ich um entsprechenden Hinweis um dem zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen, Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich

P.S.: E-Mail ist im Prinzip das was früher FAX war.

Abkürzungen (Abk.):

PK	PegelKoppainz
Stg.	Staugürtel (OW-Pegel an Wehre)
OW	OberWasser
OS	OberSpreewald (Lübben+südlich davon)
US	UnterSpreewald (nördlich von Lübben)
UW	UnterWasser
UNB	Untere NaturschutzBehörde
UWB	untere WasserBehörde
VG	Verwaltungsgericht

Anlagenliste:

4* lnsuedosm1.jpg (Gebietskarte mit Wasserströmung und Pegelmeßstellen)
4* koppainz1.jpg (Flurkarte mit Angaben zur Zuwegung, betroffene Flurstücke und quasi-privat-Graben)
4* koppainz_ganglinie_pk_ost2018.jpg
ENDE

An:
Verwaltungsgericht
5. Kammer
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Von, **Kläger und Antragsteller**:

Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben

Tel.0355-4991-6400 5k1944koppainz1.pdf Mo.**01.04.2019**(b)
per E-Mail & PapierPOST Tel.03546-8326

zur Klage VGC 5K 1944/18 vom 19.11.2018 und Eilrechtschutz **VG 5 L 83/19**
auf Unterlassung und Beseitigung der Überflutung/Vernässung im „Koppainz“
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm + 5L83_19_gwukopp1_0401a.pdf

gegen:

1. Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
2. Ministerium für Ländliche Entwicklung (MLUL)
3. Wasser- u.Bodenverband "Nördlicher Spreewald"(WBV)

aktueller Bezug: VGC 26.03.2019 mit Stellungnahme von
C) LDS Rechtsamt Hr. Soike vom 25.03.2019

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Hier meine Entgegnung:

0)c) aktuelle Erwiederung LDS

Hinweis: Der LDS ist personell mit der anderen KöR Beklagten verquickt, namentlich mit Jörg Wiesner des WBV.

Erw.LDS.TB 14.)
Die Beklagte fragt sich ob Eilrechtsschutz (vorläufiger Rechtsschutz) nach §§ 80 oder 123 VwGO beansprucht wird.

> *§ 123 (1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.*

Wobei festzustellen ist das ich gleichzeitig mit der Klage vom 19.11.2018 die Angelegenheit auch als Eilsache deklariert habe.

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

Erw.LDS.TB 15.)
In Abs.2 lügt das "Rechtsamt"LDS zugunsten derer UWB, denn dieses hat sehr wohl Maßnahmen/Entscheidungen zu meinem Nachteil realisiert. Siehe Zeugenaussage des beklagten-WBV vom 15.03.2019 auf Seite 2 ab Mitte (Abs.11), s.a. meine Entgegnung Erw.WBV.TB 5.). Zitatauszug "*Die Untere Wasserbehörde des Landkreis Dahme-Spreewald ordnete gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt an, das Abflusshinderniss umgehend zu beseitigen.*" Damit wurde leider nicht nur das Abflußhindernis beseitigt sondern auch die Überfahrt zu den Wiesengrundstücken.

Auch hat das beklagte LDS notwendige Maßnahmen/Entscheidungen (SUVP, SUP, Genehmigungsverfahren für FP830-Vernässung und zur Demontage der Überfahrt an Position PK_O2) unterlassen. Dafür war+ist es nämlich verantwortlich. Siehe auch Zeugenaussage des Beklagten-MLUL-Erfüllungsgehilfen UBB lt. MLUL Brief vom 22.03.2019 mit UBB-Mail vom 24.07.2018. Zitat "*Unsere Unterlagen legen wir der unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vor. Diese prüft und gibt frei (oder verweigert die Erlaubnis).*"

Ob Mitarbeiter des LDS mein Vortrag bestätigen ist inrelevant. Diese werden das nicht tun dürfen und nicht wollen (Fehlereingeständnis) da diese den Weisungen der Beklagten („Rechtsamt“ und Landrat) unterliegen.

Erw.LDS.TB 16.)
Sehr wohl kann und darf ich Schadensersatzansprüche geltend machen.
Im übrigen tat ich das nicht sondern kündigte solches als bedingte „Nebenforderung“ vom 08.12.2018 an.

Erw.LDS.TB 17.)
Das das VG dem LDS die Schriftsätze und Anlagen nicht zugestellt haben soll kann ich nicht prüfen und halte ich auch als unwahrscheinlich.
Mithin sind meine Schriftsätze zusätzlich per E-Mail an alle Beklagten und dem VG zugesandt und auch auf meine Internetseite veröffentlicht (http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm).

Die Aussage im zweiten-halb-absatz des LDS auf Seite2 ist Quatsch, denn sehr wohl stützen meine Ausführungen und Anlagen mein Anliegen. Fällt dem Herrn Soike keine intelligentere Nebelkerze ein?
Die Erde ist auch keine Scheibe nur weil die Beklagte Fotos und wissenschaftliche Berichte zur „Erdkugel“ (eher „Potsdamer-Kartoffel“) bockig nicht wahrnehmen möchte (Vogelstraßmethode).

Mit freundlichen Grüßen, Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

An:
Verwaltungsgericht
5. Kammer
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Von, **Kläger und Antragsteller**:

Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben

Tel.0355-4991-6400 5k1944koppainz1.pdf So.**14.04.2019**
per E-Mail & PapierPOST Tel.03546-8326

*** Eilig, bitte alsbald vorlegen ***
*** willkürlich blockierte Zuwegung / Verhinderung der Landnutzung ***

zur Klage VGC 5K 1944/18 vom 19.11.2018 und Eilrechtschutz **VG 5 L 83/19**
auf Unterlassung und Beseitigung der Überflutung/Vernässung im „Koppainz“
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm + 5L83_19_gwukopp1_0401a.pdf

gegen:
1. Landkreis Dahme-Spreewald (LDS, SPD Stefan Loge)
2. Ministerium für Ländliche Entwicklung (MLUL, Jörg Vogelsänger)
3. Wasser- u.Bodenverband "Nördlicher Spreewald"(WBV, Jörg Wiesner)

aktueller Bezug: -Vorkommnis Wegblockage-

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Leider war eine neue Straftat der SPD-Rot/grünen Mafia namens MLUL+Umweltamt / Landkreis+WBV -also des Beklagten-Konsortium- festzustellen. Diese Banditen haben nun, um mich und die freien Landwirte zu schikanieren, die Zuwegung zu unseren Wiesen in Lübben/Süd-Steinkirchen mittels Aufschüttung komplett blockiert.
Beweis+Dossier: http://budich.org/_sumpf-mafia/_spd_gruene_kriminelle.ssi
(Fotos auch per E-Mail)

Die SPD- und Grünen wollen alle jeden Tag gut und billig essen, aber warum zerstören diese illegal die Möglichkeit effizient und umweltfreundlich im Spreewald durch NichtMoorMafia Landwirtschaft zu betreiben? Warum agieren SPD-und-Grüne-Behörden unrechtens und wie Diktaturen?
Diese Essen mit ihren fetten Heimatkiller-Gehältern „Bionahrung“ die hauptsächlich aus Spanien und Marokko kommt, also aus Ausbeutung und Naturzerstörung. Wie verlogen doch "Grüne" sind.

Dieser Behördenabschaum hat nicht zum erstenmal illegal asozial und stalinistisch einen Kleinbauer mit Lügen+Rechtsbrüche von seinen Spreewaldwiesen vertrieben!
http://budich.org/pressebu/xgroger3.htm (Loge-SPD-LDS)
(ans VG: Entschuldigung für die klare und ehrliche Sprache, aber die Beklagten sind leider genau so.
Brasilien ist auch im Spreewald)

Für die(diese) Woche vom 15.-20.04.2019 habe ich Landarbeiten auf mein Flur39-Grundstück geplant was die Beklagtenmafia nun sabotiert hat. Diese hatte ja auch das Ultimatum zur Wiederherstellung der Überfahrt an Position PK_O2/(no)BIBER gestellt bekommen.

Ich meine das die Beklagten perverse Kriminelle sind.

Sehr geehrter Herr Vogelsänger „SPD“,

unterstützen Sie persönlich oder als Minister die benannte Staats-Kriminalität? Warum stellen sie diese und weitere ihnen bekanntgegebene Unrechtsmaßnahmen nicht ein? Werden Sie von der GrünMafia erpresst? Oder sind Sie(Ministerium) Geld-korrumpiert um den grünen BfN/UNESCO-Banditen -die tatsächlich Umwelt- und Klima-Zerstörer sind- zu gefallen oder um aus Betrug-Lügen-"Klimaschutz"-Töpfe Millionen Euro abzufassen?
Fakt ist das ihre Caroline eine dummdreiste Lügnerin ist, das bewies ich Ihnen bereits im Petitionsverfahren gegen das Erlensterben was ihre Behörden=Mafia zu verantworten haben.

Klageerweiterung:

Die Beklagte hat umgehend die Aufschüttung vollständig zu entfernen, und zwar binnen 5 Tage bis zum Fr.19.04.2019 18 Uhr.

Die Beklagte hat umgehend mittels Auftragsdokumente an den Ausführenden und mit Behördenakten die Hintergründe und Aktivitäten der Wegabsperrung durch Sandaufschüttung zu erläutern und zu dokumentieren. Inkl. Name und Fa. sowie _Wie_ der Bauschuttsand zur Aufschüttstelle gelangt ist.

Erkenntnisse, Tatsachen:

- Noch zu erforschen ist Wer die Überlaufmulde an Position PK_O2/(no)BIBER zu verantworten hat. Dazu habe ich durch Befragung in Erfahrung gebracht das diese seit mindestens 2,x Jahren -also ab dem Jahr 2016- besteht.

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

- Weiterhin wurde durch Landnutzer und Pächter beobachtet und berichtet das im Herbst 2018 aus Bereich Krimnitz(Süd-West) zusätzliches Wasser in die streitgegenständliche Region Ribocker/Koppainz eingeleitet wurde.

Weiteres:
Durch die erneute Sabotage, also das hier beklagte illegale Verwaltungshandeln, ist bewiesen das die Verstopfung und Zerstörung der Überfahrt an Position PK_O2/(no)BIBER vorsätzlich geschah.

Mit freundlichen Grüßen, Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; Carolin.Schilde@MLUL.Brandenburg.de; Dieter.Soike@dahme-spreewald.de; Dirk.Ilgenstein@LfU.Brandenburg.de; gerald.schuldt@polizei.brandenburg.de; poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de; rechtsamt@dahme-spreewald.de; umweltamt@dahme-spreewald.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Do, 2. Mai 2019 13.25 Uhr
Betreff: -Straftat:zerstörte-Zuwegung-:EILKLAGE 5L 83/19 5K 1944/18 illegaler-Gewässeraufstau Lübben-Koppainz

(nur per E-Mail, zur Kenntnis)

An: Polizei - **Strafanzeige**
und
An: **Verwaltungsgericht** von:
Berlin-Brandenburg Thomas Budich
Vom-Stein-Str. 27 Lbn.
03050 Cottbus 02.05.2019

CC: verschiedene/s.dort

VG 5 L 83/19 Eilrechtschutz
zu 5 K 1944/18 * illegal blockierte Zuwegung,
Verhinderung der Landnutzung durch zerstörte Überfahrt

*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-FP830-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***
gegen:
1.Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
2.Ministerium für Ländliche Entwicklung(MLUL)
3.Wasser- u.Bodenverband "Nördlicher Spreewald"(WBV)

aktueller Bezug: Straftat Sachbeschädigung durch Beklagte

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kenntnis:

Nach bekannter Sachlage hat das Beklagtenkonsortium das Wasserbauwerk Überfahrt-mit-GrabenDurchleitung in Lübben-SÜD / Steinkirchen-Koppainz, Flur 39 FlStück 92 gelegen am Deich und am A15 A-Graben, vorsätzlich zerstört und somit die Eigentümer (Stadtgemeinschaft) und u.a. mich als Betroffenen geschädigt.

Siehe hierzu unter Verstopfung der Überfahrt an Position PK_O2/(no)BIBER. Die Entfernung=Zerstörung der Überfahrt war weder notwendig noch fahrlässig sondern Teil der Landbewohner- und Eigentümer-feindlichen MoorStrategie (SPD+GRÜNE) der Beklagten. Was auch an meinen Ausführungen zum verlangten Reparatur-Ortstermin erkennbar ist.

Das betreffende Grundstück ist Eigentum der Stadtkörperschaft.

Wer fremdes Eigentum ohne Erlaubnis beschädigt oder "rückbaut" ist als Sachbeschädiger ein Straftäter (StGB § 303 Sachbeschädigung):

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
(3) Der Versuch ist strafbar.

Die Stadtkörperschaft Lübben hat dort keine Baumaßnahmen durchgeführt und keine genehmigt und nichts beauftragt.

*_**an Polizei**_:
Die v.g. Straftat durch die Täter 1.bis3. wird hiermit angezeigt und Strafantrag gestellt.
*

"Verdacht einer Straftat":
Dieses Verfahren kann+soll unabhängig vom Strafverfahren als (Eil)Verfahren fortgeführt werden weil die Strafverfolgung in diesem Verfahren keine-wesentliche Rolle spielt (ZPO § 149).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):
§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes Abs.(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn:
Nr.5: der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht.

Hinweis:
(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

ergo:
Wie bereits mit Antrag A6) am 22.02.2019 geltend gemacht verlange ich die Wiederherstellung der Zuwegung zu mein Grundstück [g1] via v.g. entfernter Überfahrt.

--Aktenführung: http://budich.org/_sumpf-mafia/
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg;
Klaus-Dieter.Berner@polizei.brandenburg.de;
pressestelle01.pdsued@polizei-internet.brandenburg.de;
stadtplanung@luebben.de; tiefbau@luebben.de